



1. Rechtsgrundlagen

Art. 13.Abs. 2 und 29 Abs. 2 Bundesverfassung (BV, Reg.-Nr. 1)
§ 6 Abs. 2 Kantonsverfassung (KV, Reg.-Nr. 7)
§§ 18 bis 20 Datenschutzgesetz (DSG, Reg.-Nr. 16)
§ 14 Verwaltungsverfahrensgesetz BL (VwVG BL, Reg.-Nr. 17)
§§ 1 bis 5 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz BL (Vo VwVG BL, Reg.-Nr. 18)

2. Allgemeines

Verlangt eine Person das Akteneinsichtsrecht, stellt sich die Frage, ob es gewährt werden kann und wenn ja, welchen Umfang dieses Akteneinsichtsrecht hat. Da es bei Akteneinsichtsfragen um Einzelfallbeurteilungen geht, ist entscheidend, auf welcher Grundlage das Akteneinsichtsrecht beruht. Das Einsichtsrecht kann sich ergeben aus dem verwaltungsrechtlichen Akteneinsichtsrecht, das in der Vo VwVG BL geregelt ist oder aus dem datenschutzrechtlichen Einsichtsrecht nach § 18 DSG.

3. Verwaltungsrechtliches Akteneinsichtsrecht

3.1 Grundsatz

Das Akteneinsichtsrecht ist als Voraussetzung für das Recht auf Äusserung ein Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Kommentar *Einsprache*).

3.2 Modalitäten des Akteneinsichtsrechts

Die Akten sind am Sitz der Behörde einzusehen (§ 3 Abs. 1 Vo VwVG BL). Dies gilt insbesondere für die unterstützten Personen. Fotokopien können gegen Gebühr erstellt werden (§ 3 Abs. 3 Vo VwVG BL). Der Einsichtnahme offenstehende Akten können nur an Amtsstellen oder an den Anwalt oder die Anwältin herausgegeben werden (§ 4 Abs. 1 Vo VwVG BL).

3.3 Hängiges Verwaltungsverfahren

Das verfahrensrechtliche Akteneinsichtsrecht kommt zum Zuge bei einem Verfahren auf Erlass einer Verfügung (hängiges Verwaltungsverfahren) und umfasst alle Akten, die der Behörde als Grundlage für ihre Entscheidungen dienen (§ 1 Abs. 1 lit. a in Verb. mit 1 Abs. 2 Vo VwVG BL). Das können Akten der um Einsicht ersuchenden Person sein, aber auch Akten von Dritten. Anspruch auf Akteneinsicht hat, wer Partei eines Verfahrens im Sinne von § 4 Abs. 1 VwVG BL ist (§ 14 VwVG BL).

Das bedeutet, dass grundsätzlich während eines hängigen Verfahrens ein umfassendes Akteneinsichtsrecht besteht.



(Fortsetzung von Seite 1)

3.4 Abgeschlossenes Verwaltungsverfahren

Bei abgeschlossenem Verfahren besteht ein Akteneinsichtsrecht nach Vo VwVG BL dann, wenn die Akteneinsicht den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verfügung bezweckt (§ 1 Abs. 1 lit. b Vo VwVG BL). Auch in diesem Fall hat Akteneinsicht, wer Partei des Verfahrens ist resp. war.

Auch bei abgeschlossenem Verfahren ist von einem grundsätzlich umfassenden Akteneinsichtsrecht auszugehen.

3.5 Schranken des Akteneinsichtsrechts

Das Akteneinsichtsrecht gilt nicht absolut. Die Einsicht in die Akten kann zum Schutz einer Partei verweigert werden (§ 2 Vo VwVG BL). Die der Akteneinsicht entgegenstehenden Interessen sind im konkreten Fall sorgfältig und umfassend abzuwägen.

Die Einsicht in die Akten kann von der verfahrensleitenden Instanz verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen ihre Geheimhaltung erfordern (§ 14 Abs. 1 VwVG BL). Liegt ein solcher Grund vor, muss trotzdem der Inhalt eines Aktenstückes soweit bekannt gegeben werden, als dies ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist (§14 Abs. 2 VwVG BL). Wird die Akteneinsicht zum Schutze einer Partei verweigert, kann die Einsicht dem Anwalt oder der Anwältin dieser Partei gewährt werden (verbunden mit der Auflage, dem Klienten oder der Klientin die geheim zu haltenden Tatsachen nicht bekannt zu geben). § 2 Vo VwVG BL regelt dabei die Modalitäten der Akteneinsicht.

4. Datenschutzrechtliches Auskunfts- und Einsichtsrecht

Das datenschutzrechtliche Auskunfts- und Einsichtsrecht umfasst alle Daten, die über die anfragende Person bearbeitet werden. Es besteht unabhängig davon, ob ein Verfahren hängig ist und kann jederzeit voraussetzungslos geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung reicht ein formloses Begehren der betroffenen Person. Die um Auskunft ersuchende Person hat sich über ihre Identität auszuweisen (§18 Abs. 1 DSG).

Das datenschutzrechtliche Auskunfts- und Einsichtsrecht kann von der zuständigen (datenbearbeitenden) Behörde eingeschränkt oder sogar verweigert werden, wenn dies wegen überwiegender öffentlicher Interessen oder überwiegender Interessen von Drittpersonen erforderlich ist (§ 19 Buchst. a DSG) oder wenn es wegen der Interessen der um Auskunft suchenden Person erforderlich ist (Selbstschutz) und es sich dabei um Personendaten in Krankengeschichten und Handakten des medizinischen und sozialen Bereichs sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs handelt (§ 19 Buchst. b DSG).

Auch das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht ist demzufolge grundsätzlich umfassend unter Berücksichtigung der vorerwähnten Einschränkungen (§ 19 DSG).